



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2022 Ausgegeben in Schwerin am 1. Juni Nr. 23

---

Tag	INHALT	Seite
20.5.2022	<b>Gesetz zur Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 16 .....	294
20.5.2022	<b>Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 82 .....	295
20.5.2022	Landesverordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten in Gesundheitsberufen sowie zur Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 107 .....	303
24.5.2022	Verordnung zur Änderung der Reha-Verordnung Ändert VO vom 26. April 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 77 .....	306
24.5.2022	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 31. März 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 70 .....	307

---

## Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

6.4.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung .....	309
----------	-----------------------------------------------------------------------------	-----

**Gesetz zur Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**Vom 20. Mai 2022**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 16

Aufgrund des § 4 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050, 2052) geändert worden ist, hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
(Gewerbsteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – GewStHebeFestG M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 17

**§ 1**

**Gewerbsteuerliche Heheberechtigung in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

(1) In den gemeindefreien Gebieten seines Hoheitsgebietes übt das Land Mecklenburg-Vorpommern die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse aus.

(2) Dies gilt insbesondere für die gemeindefreien Gebiete

1. im Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
2. in dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel der Ostsee, der dem Land Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet ist.

**§ 2**

**Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird

1. für das Kalenderjahr 2022 auf 460 Prozent,
2. für das Kalenderjahr 2023 auf 460 Prozent und
3. für das Kalenderjahr 2024 auf 460 Prozent

festgesetzt.

**Artikel 2**

**Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

Die Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 804) wird aufgehoben.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Mai 2022

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister  
Dr. Heiko Geue**

\* Hebt LVO vom 16. Dezember 2010 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 605 - 1 - 4

# **Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)**

**Vom 20. Mai 2022**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 82

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**

Dem am 21. Dezember 2021 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 tritt der Zweite Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Mai 2022

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

## Zweiter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 83

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages<sup>1</sup>

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 21 (aufgehoben)“.
  - b) Nach der Angabe zu § 99 werden folgende Angaben eingefügt:
 

„5. Unterabschnitt  
Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

    - § 99a Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen
    - § 99b Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten
    - § 99c Informationspflichten
    - § 99d Verbraucherschutz
    - § 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten“.
  - c) Die Angabe zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
 

„VI. Abschnitt  
Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung“.
  - d) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 103 Freie Verbreitung“.
  - e) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 111a Berichtspflichten“.
  - f) Nach der Angabe zu § 121 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 121a Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b wird das Wort „sendungsbezogener“ durch das Wort „programmbezogener“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe c wird das Wort „sendungsbezogenen“ durch das Wort „programmbezogenen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „gilt dieser Staatsvertrag“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach dem Wort „Benutzeroberflächen“ die Wörter „die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts“ eingefügt.
  - c) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden.“

<sup>1</sup> Ändert StV vom 28. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2251 - 77

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ ersetzt, die Wörter „über Telekommunikationsnetze“ gestrichen und die Angabe „§ 3 Nr. 25“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 63“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 15 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte“ durch die Wörter „ein Telemedium, das eine textliche, bildliche oder akustische“ ersetzt und nach dem Wort „Medienplattformen“ das Wort „vermittelt“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Folgende Nummern 30 und 31 werden angefügt:
      - „30. ein barrierefreies Angebot ein Angebot, das für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist,
      31. ein Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, ein Telemedium, das genutzt wird, um Fernsehprogramme und fernsehähnliche Telemedien sowie alle bereitgestellten Funktionen, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zurückgehen, die getroffen werden, um diese Angebote nach den §§ 7 und 76 zugänglich zu machen, zu ermitteln, auszuwählen, Informationen darüber zu erhalten und diese Angebote anzusehen; einschließlich elektronischer Programmführer.“
4. In § 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen.“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „EG-Verbraucherschutzgesetz“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz“ ersetzt und werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist.“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU“ und nach dem Wort „getroffenen“ die Wörter „und zukünftigen“ eingefügt sowie der Punkt am Ende durch die Wörter „, die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne).“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, den nach § 111a zuständigen Behörden die zur Berichterstattung nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtete private Fernsehveranstalter, die auf Verlangen die Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben. Diese leitet die Informationen und Unterlagen an die nach § 111a zuständigen Behörden weiter.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rundfunkanstalten des Landesrechts“ durch die Wörter „in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landesmedienanstalt des Landes zur Verfügung zu stellen haben, in dem die Zulassung erteilt wurde oder in dem der Fernsehveranstalter im Sinne des § 54 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat.“ durch die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben.“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 21 wird aufgehoben.
10. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt.
11. Dem § 30 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio

Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 Anwendung.“

12. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „sowie entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für nicht bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme bleiben“ ersetzt.

13. Dem § 77 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2010/13/EU gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.“

14. Nach § 99 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

**„5. Unterabschnitt  
Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen  
Mediendiensten ermöglichen**

**§ 99a  
Barrierefreiheitsanforderungen,  
grundlegende Veränderungen und  
unverhältnismäßige Belastungen**

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei aus und unterstützen die barrierefreie Nutzung, sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß Satz 1 umfasst die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt III sowie Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882. Das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung ist ausgeschlossen, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

(3) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, dokumentieren die Beurteilung nach Absatz 2 und bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, auf. Sie übermitteln der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung nach Absatz 2.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, die sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen, nehmen die Beurteilung nach Absatz 2 erneut vor, wenn der Dienst verändert wird oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt dazu aufgefordert werden, mindestens aber alle fünf Jahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Kleinunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 keine Anwendung.

**§ 99b**

**Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten**

(1) Bei Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wird vermutet, dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 sowie den von den Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen, wenn sie

1. harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder
2. den technischen Spezifikationen im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 oder Teilen davon entsprechen.

(2) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn diese den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügen, unterrichten die Anbieter unverzüglich die zuständige Landesmedienanstalt und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Dienst erbracht wird, darüber. Dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(3) Berufen sich Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99a Abs. 1 Satz 1, übermitteln sie Informationen hierzu an die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Dienst erbracht wird.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen, erteilen der zuständigen Landesmedienanstalt auf deren Verlangen alle Auskünfte, die erforderlich sind, um die Konformität dieser Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen nachzuweisen.

**§ 99c**

**Informationspflichten**

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, haben in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in ihren Allgemeinen Geschäftsbedin-

gungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise anzugeben, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllen.

(2) Die Angaben enthalten eine allgemeine Beschreibung dieser Dienste, eine Beschreibung und Erläuterung, die zur Nutzung dieser Dienste erforderlich sind, sowie die Angabe der zuständigen Landesmedienanstalt. Die Anbieter bewahren die Informationen so lange auf, wie sie diese Dienste anbieten.

#### **§ 99d Verbraucherschutz**

(1) Ein Verbraucher, der einen Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, wegen einer Verletzung der Anforderungen aus den §§ 99a und 99c nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, kann bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der §§ 99a und 99c sicherzustellen. Die Landesmedienanstalt entscheidet durch Bescheid.

(2) Der Verbraucher hat das Recht, gegen einen solchen Bescheid oder ein Unterlassen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen.

(3) Der Verbraucher kann einen nach § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagengesetzes beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Landesmedienanstalten anzufragen oder einen Rechtsbehelf einzulegen.

#### **§ 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten**

(1) Die Landesmedienanstalten können übereinstimmende Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission, die auf Grund der Richtlinie (EU) 2019/882 ergehen, erlassen.

(2) Zur Berichterstattung nach Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 übermitteln die Landesmedienanstalten den nach § 111a zuständigen Behörden rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Unterlagen.“

15. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

#### **„VI. Abschnitt Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung“.**

16. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 103 Freie Verbreitung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten“ durch die Wörter „Verbreitung bundesweit empfangbarer Fernsehprogramme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Weiterverbreitung“ durch das Wort „Verbreitung“ und jeweils das Wort „Angebote“ durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Anforderungen des § 3“ die Wörter „, des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3“ eingefügt.

17. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Anwendungsbereich der §§ 99a bis 99e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form.“

b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt und nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „sowie Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen,“ eingefügt.

18. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch die Wörter „mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Medienplattformen“ die Wörter „, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 99a bis 99d.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ ersetzt.

19. Dem § 109 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren,

1. um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den An-

forderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren,

2. um Beschwerden oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen,
3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen von dem Anbieter durchgeführt worden sind.“

20. In § 111 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

21. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

**„§ 111a  
Berichtspflichten**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestimmen durch Beschluss eine oder mehrere Behörden zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages. Die Behörden im Sinne des Satzes 1 arbeiten zur Erfüllung der Berichtspflichten mit den jeweils zuständigen Stellen des Bundes zusammen und übermitteln diesen alle zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen. Solange keine Behörden nach Satz 1 bestimmt sind, sind die nach § 111 Abs. 2 bestimmten Behörden zuständig.“

22. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 

„2a entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt.“
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:
 

„23a entgegen § 76 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt.“
  - bb) Nach Nummer 47 werden folgende Nummern 47a bis 47d eingefügt:
 

„47a entgegen § 99a Abs. 1 nicht den barrierefreien Zugang gewährleistet, die Auswahl der Angebote nicht barrierefrei ausgestaltet oder die barrierefreie Nutzung nicht unterstützt, soweit keine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung vorliegt,

47b entgegen § 99a Abs. 2 keine Beurteilung vornimmt, ob die Einhaltung der Barrierefrei-

heitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde,

47c entgegen § 99a Abs. 3 Satz 1 die Beurteilung nach § 99a Abs. 2 nicht dokumentiert oder die einschlägigen Ergebnisse nicht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufbewahrt,

47d entgegen § 99c Abs. 1 nicht in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise angibt, wie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllt werden.“

23. Nach § 121 wird folgender § 121a eingefügt:

**„§ 121a  
Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen**

(1) Die §§ 99a bis 99d gelten für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wenn diese Dienste für den Verbraucher nach dem 27. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können bis zum 27. Juni 2030 diese Dienste weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über solche Dienste dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen.“

24. In Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 und in Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages<sup>2</sup>**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3.“

<sup>2</sup> Ändert StV vom 27. September 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2254 - 4

## 2. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.“

## b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder“.

## 3. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 1 Buchst. l wird wie folgt gefasst:

„l. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.“.

## b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.“.

c) In Nummer 5 werden die Wörter „und Abs. 6“ und „oder Teleshopping“ gestrichen.

d) In Nummer 6 werden die Wörter „Satz 2 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

e) In Nummer 7 werden die Wörter „Satz 3 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

**Artikel 3****Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in den Fassungen, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergeben, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Stuttgart, den 20. Dezember 2021

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:  
München, den 21. Dezember 2021

M. Söder

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 22. Dezember 2021

Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den 22. Dezember 2021

Dietmar Woidke

---

Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 15. Dezember 2021	Bovenschulte
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 15. Dezember 2021	Peter Tschentscher
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 27. Dezember 2021	V. Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 21. Dezember 2021	M. Schwesig
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 14. Dezember 2021	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 17. Dezember 2021	Hendrik Wüst
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 15. Dezember 2021	Malu Dreyer
Für das Saarland: Saarbrücken, den 21. Dezember 2021	T. Hans
Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 22. Dezember 2021	Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 21. Dezember 2021	Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 17. Dezember 2021	Daniel Günther
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 14. Dezember 2021	Bodo Ramelow

## **Landesverordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten in Gesundheitsberufen sowie zur Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung**

**Vom 20. Mai 2022**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 107

Aufgrund

- des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 64 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 293) geändert worden ist, sowie § 22 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1035) geändert worden ist,
- des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das durch das Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, sowie
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Landesverordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten in Gesundheitsberufen (Gesundheitsberufe-Zuständigkeitslandesverordnung – GesBZustLVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 108

### **§ 1**

#### **Zuständigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz**

- (1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium
1. ist zuständige Behörde für das Vereinbaren der Pauschal- oder Individualbudgets nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes;
  2. übernimmt die berufsrechtliche Prüfung gemäß § 38 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes; für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Pflegestudiengängen gilt § 28 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes; gemäß § 13 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes bedürfen die Prüfungsordnungen, die dem für Hochschulen zuständigen Ministerium durch die prüfende Hochschule jeweils anzuzeigen sind, der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums;
  3. genehmigt den Ersatz von Praxiseinsätzen in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der ausbildenden Hochschule gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufegesetzes.
- (2) Die ausbildende Hochschule legt mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums die Module gemäß § 39 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes fest.
- (3) Im Übrigen wird die Zuständigkeit zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes durch die LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung bestimmt.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten nach dem Hebammengesetz**

- (1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium überprüft
1. das einem Studiengang zugrundeliegende Konzept nach § 12 Absatz 1 des Hebammengesetzes,
  2. ob die berufsrechtlichen Vorgaben gemäß § 12 Absatz 2 des Hebammengesetzes eingehalten werden und
  3. wesentliche Änderungen des Konzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens gemäß § 12 Absatz 3 des Hebammengesetzes.
- (2) Für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hebammen-Studiengängen gilt § 28 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes. Gemäß § 13 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes bedürfen die Prüfungsordnungen, die dem für Hochschulen zuständigen Ministerium durch die prüfende Hochschule jeweils anzuzeigen sind, der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums.
- (3) Bei der Durchführung der staatlichen Prüfungen gemäß § 25 Absatz 2 des Hebammengesetzes legt die ausbildende Hochschule mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums die Module des Studiengangs fest.
- (4) Im Übrigen wird die Zuständigkeit zur Ausführung des Hebammengesetzes durch die LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung bestimmt.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten nach dem Psychotherapeutengesetz**

- (1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 5 des Psychotherapeutengesetzes.

(2) Im Übrigen wird die Zuständigkeit zur Ausführung des Psychotherapeutengesetzes durch die LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung bestimmt.

**Artikel 2**  
**Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungs-**  
**landesverordnung\***

Die LAGuS-Aufgabenübertragungsverordnung vom 30. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 497), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. März 2021 (GVOBl. M-V S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 54.4 wird folgende Nummer 54.5 eingefügt:

„54.5 für die Förderperiode 2021 bis 2027 aufgrund des Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2021 bis 2027 mit Ausnahme folgender Förderprogramme:

- a) Gründerstipendium,
- b) Bildungsschecks für Existenzgründer,
- c) Mikrodarlehen,
- d) Kompetenzzentrum Arbeit 4.0,
- e) Fachkräftegewinnung Transformationsförderung,
- f) Qualifizierungsförderung,
- g) Förderung der Kompetenzentwicklung,
- h) Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk,
- i) Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in der Landwirtschaft und
- j) Einzelprojekte, die inhaltlich in Analogie zu den zuvor genannten Förderprogrammen stehen und mit Zustimmung des Ministeriums, in dem die Fondsverwaltung des Europäischen Sozialfonds angesiedelt ist, von der GSA – Gesellschaft für Struktur und Arbeitsmarktentwicklung mbH – mit Sitz in Schwerin gefördert werden.“

b) Die bisherige Nummer 54.5 wird Nummer 54.6.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

**Sachliche Zuständigkeit des Landesamtes  
für Gesundheit und Soziales als Landesprüfungsamt  
für Heil- und Gesundheitsberufe**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist

1. zuständige Behörde in den Fällen der §§ 2, 3, 6, 9, 10, 22 bis 28, 31 und 32 des Notfallsanitätergesetzes,

2. zuständige Behörde nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,

3. zuständige Behörde und Stelle nach dem Pflegeberufegesetz

a) für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß der §§ 2 und 3,

b) für die Untersagung der Ausbildung nach § 7 Absatz 5 Satz 2,

c) für die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12,

d) für die Anrechnung von Fehlzeiten nach § 13,

e) für die Anrechnung gleichwertiger Leistungen nach § 38 Absatz 5,

f) für den gemeinsamen Vorsitz gemäß § 39 Absatz 4 Satz 1 bei der Durchführung von Modulprüfungen, welcher gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 5 und § 57 Absatz 3 Nummer 5 des Landeshochschulgesetzes durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales auf die Hochschulen kostenfrei übertragen werden kann,

g) für die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse und das Erbringen von Dienstleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 und 2 sowie

h) für die Wahrnehmung von Unterrichts- und Prüfungspflichten nach § 50 Absatz 1, 2 und 4 sowie als zuständige Stelle nach § 51 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1,

4. zuständige Behörde nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung unter Ausnahme von dessen § 32 Absatz 4,

5. zuständige Behörde nach dem Hebammengesetz

a) für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß der §§ 5 bis 8,

b) für die Untersagung der Durchführung von Praxis-einsätzen im Fall von Rechtsverstößen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3,

c) für den gemeinsamen Vorsitz gemäß § 26 Absatz 1 bei der Durchführung von Prüfungen, welcher gemäß § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 5 und § 57 Absatz 3 Nummer 5 des Landeshochschulgesetzes durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales kostenfrei auf die Hochschulen übertragen werden kann,

d) für die Anerkennung von Berufsqualifikationen und das Erbringen von Dienstleistungen nach Teil 4 und 5 Abschnitt 1 und 2,

\* Ändert LVO vom 30. Juli 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 15 - 6

- e) nach Teil 6 für die Wahrnehmung von Unterrichts- und Prüfungspflichten gemäß § 65 Absatz 1, 2 und 4 sowie von Warn-, Unterrichts- und Prüfungspflichten gemäß der §§ 66 bis 70,
- f) für die Bußgeldvorschriften gemäß Teil 8 und
- g) für die Übergangsvorschriften gemäß §§ 26 und 27,
6. zuständige Behörde nach der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen,
7. zuständige Behörde oder Stelle nach dem Psychotherapeutengesetz
- a) für die Approbation und Erlaubnis zur vorübergehenden oder partiellen Berufsausübung nach Abschnitt 1,
- b) für die Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens oder einer psychotherapeutischen Methode gemäß § 8,
- c) für die Bescheiderteilung bei gleichwertigem Studienabschluss gemäß § 9 Absatz 5,
- d) für den Vorsitz gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 bei der Durchführung von psychotherapeutischen Prüfungen, welcher gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 5 und § 57 Absatz 3 Nummer 5 des Landeshochschulgesetzes durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales kostenfrei auf die Hochschulen übertragen werden kann,
- e) für die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen und das Erbringen von Dienstleistungen nach Abschnitt 3 und 4,
- f) für die Unterrichts-, Prüf- und Mitteilungspflichten nach § 23 Absatz 1, 2 und 4,
- g) für die Warnmitteilung gemäß § 24,
- h) für die Unterrichtung über gefälschte Berufsnachweise gemäß § 25 sowie
- i) für die Übergangsvorschriften gemäß Abschnitt 7,
8. zuständige Stelle nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und
9. zuständige bestätigende Stelle nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) in Nummer 29 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 30, 33 und 34 wird jeweils der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern 35 und 36 werden angefügt:
- „35. als zuständige Stelle für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1, § 29 Absatz 2 Satz 3, § 30 Absatz 4 Satz 1 und 4 und Absatz 5, § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 33 Absatz 2, 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 sowie § 35 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und
36. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 57 des Pflegeberufgesetzes.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 und 3, § 2 sowie in Artikel 2 § 2 Nummer 3, 4 und 5 Buchstabe a bis e und g sowie Nummer 6 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 3 sowie in Artikel 2 § 2 Nummer 7 und 8 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung treten mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt diese Landesverordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflegeberufe-Zuständigkeitslandesverordnung vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 447) außer Kraft.

Schwerin, den 20. Mai 2022

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
In Vertretung  
Jochen Schulte**

**Die Ministerin für  
Wissenschaft, Kultur,  
Bundes- und Europaangelegenheiten  
Bettina Martin**

## **Verordnung zur Änderung der Reha-Verordnung<sup>1,2</sup>**

Vom 24. Mai 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 Satz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 4 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

### **Artikel 1**

In § 5 Absatz 3 der Reha-Verordnung vom 26. April 2021 (GVOBl. M-V S. 266) wird die Angabe „25. Mai 2022“ durch die Angabe „22. Juni 2022“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2022 in Kraft.

Schwerin, den 24. Mai 2022

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese**

<sup>1</sup> Ändert VO vom 26. April 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 77

<sup>2</sup> Online gestellt und eilverkündet am 24. Mai 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V<sup>1, 2</sup>

**Vom 24. Mai 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Vierte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „dringend“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§ 2 Nummern 1 bis 6“ werden durch die Wörter „§ 2 Nummern 1, 2, 4 und 6“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Impfnachweis“ gestrichen.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „und Genesenennachweis“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des § 22a Absatz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes für folgende Begriffe:

1. Impfnachweis,
2. Genesenennachweis,
3. Testnachweis.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 13 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 14 wird aufgehoben.

3. In § 11 Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Der Spaltenkopf „Angebote im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 6“ wird wie folgt gefasst:

**„Angebote  
im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummer 6“.**

b) Der Spaltenkopf „3G im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 11“ wird wie folgt gefasst:

**„3 G  
im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummer 11“.**

c) Der Spaltenkopf „Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummern 4 und 5“ wird wie folgt gefasst:

**„Pflicht zum Tragen einer medizinischen  
Maske oder Atemschutzmaske im Sinne  
von § 3 Absatz 3 Nummern 4 und 5“.**

4. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

5. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „3. Juni“ durch die Angabe „25. Juni“ ersetzt.

<sup>1</sup> Ändert LVO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 70

<sup>2</sup> Online gestellt und eilverkündet am 27. Mai 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Mai 2022

**Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
In Vertretung  
Sylvia Grimm**

**Die Ministerin für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,  
Bau und Digitalisierung  
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume  
und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

**Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums**

**Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung\***

**Vom 6. April 2022**

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V  
vom 13. April 2022 S. 46.

---

\* Ändert VO vom 25. Oktober 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 97





